

# ZH\_OBERGERICHT RT250260 vom 9. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250260](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250260)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250260 du 9 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250260 del 9 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 2

Das Rechtsöffnungsbegehren des Strassenverkehrsamts des Kantons Zürich sei abzuweisen.

#### E. 2.1

Das begründete vorinstanzliche Urteil wurde dem Gesuchsgegner am 1. Dezember 2025 zugestellt (Urk. 19/2). Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt zehn Tage (Art. 251 Abs. 1 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO), was die Vorinstanz korrekt belehrte (Urk. 22 Dispositiv-Ziffer 6). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der

- 3 - Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die zehntägige Frist lief vorliegend am 11. Dezember 2025 ab (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Der Gesuchsgegner übergab seine Beschwerde der Post jedoch erst am 16. Dezember 2025 (Sendungsnummer 2; Briefumschlag angeheftet an Urk. 21) und damit verspätet, weshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten ist.

#### E. 2.2

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerde des Gesuchstellers selbst bei deren rechtzeitigen Einreichung kein Erfolg beschieden wäre. Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Was nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht offensichtlich ist (BGE 147 III 176 E. 4.2.1).

#### E. 2.3

Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsteller verlange definitive Rechtsöffnung für den Forderungsbetrag von Fr. 305.30 sowie für die Betreibungsgebühr von Fr. 10.– und stütze sein Rechtsöffnungsbegehren auf die Mahnung/Verfügung bzw. Gebührenverfügung-Nr. 3 des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich vom 31. August 2024. Diese Gebührenverfügung stelle unbestrittenermassen eine Verfügung i.S.v. Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2

SchKG dar, sei erkennbar als solche bezeichnet, laute auf den bestimmbaren Betrag von Fr. 305.30 (plus Gebühr von Fr. 10.– für die Einleitung der Betreuung) und sei dem Gesuchsgegner zudem in gesetzlich vorgeschriebener Weise eröffnet worden. Dementsprechend sei die Gebührenverfügung vollstreckbar, sie sei gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 19. März 2025 mittlerweile sogar formell rechtskräftig. Folglich liege für den Betrag von insgesamt

- 4 - Fr. 315.30 (inkl. Betreibungsgebühr von Fr. 10.–) ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Für die geforderten Zahlungsbefehls- bzw. Betreuungskosten in Höhe von Fr. 48.– sei praxismässig keine Rechtsöffnung zu erteilen, da der Schuldner die Betreuungskosten von Gesetzes wegen zu tragen habe (Urk. 22 E. II. 3 f.). Anlässlich der mündlichen Stellungnahme vom 30. September 2025 habe der Gesuchsgegner die Verjährung der vom Gesuchsteller geltend gemachten Forderung angerufen. Der Gesuchsgegner habe ausgeführt, der im Jahr 2012 entstandene Anspruch des Gesuchstellers sei längst verjährt. Gemäss § 35 Abs. 1 der Verkehrsabgabenverordnung des Kantons Zürich (VAV ZH) seien Ansprüche auf Nachzahlung von Verkehrsabgaben verjährt, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit Entstehung des Anspruchs geltend gemacht würden. Die dem Rechtsöffnungstitel zugrunde liegende Forderung sei 2012 entstanden, die fünfjährige Verjährungsfrist gemäss § 35 Abs. 1 VAV ZH sei bereits vor dem Erlass der Gebührenverfügung vom 31. August 2024 abgelaufen (Urk. 22 E. III. 2). Die Verjährung vor dem Erlass der Verfügung – so die Vorinstanz weiter – dürfe im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden, ansonsten das Rechtsöffnungsgericht den Entscheid materiell überprüfen müsste. Dementsprechend habe der Gesuchsgegner keine Einwendung vorbringen können, welche der Erteilung der definitiven Rechtsöffnung entgegenstehe (Urk. 22 E. III. 2). Dem Gesuchsteller sei in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 20. Januar 2025) definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 305.30 sowie Fr. 10.– zu erteilen (Urk. 22 E. III. 3).

#### **E. 2.4**

Der Gesuchsgegner rügt mit seiner Beschwerde eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Er macht geltend, die Vorinstanz habe seine medizinisch belegte Verhandlungsunfähigkeit nicht berücksichtigt, zentrale Einwendungen materiell nicht geprüft und damit zwingende Verfahrensgarantien verletzt (Urk. 21 S. 2). Der Gesuchsgegner reichte der Vorinstanz am 8. August 2025 ein sinngemässes Wiederherstellungsgesuch ein (Urk. 8), welches gutgeheissen wurde, worauf zu einer neuen mündlichen Stellungnahme auf den 30. September 2025 vorgeladen wurde (Urk. 11). Anlässlich dieser konnte sich der Gesuchsgegner zum Rechtsöff-

- 5 - nungsgesuch äussern (Prot. I S. 6). Damit liegt insoweit keine Gehörsverletzung vor. Sodann genügt es nicht, lediglich pauschal zu monieren, die Vorinstanz habe zentrale Einwendungen nicht geprüft. Es wäre am Gesuchsgegner gewesen, aufzuzeigen, welche Einwendungen er meint und inwiefern diese etwas am vorinstanzlichen Entscheid hätten zu ändern vermögen. Diesbezüglich kommt er seiner Rüge- und Begründungspflicht nicht ausreichend nach (dazu oben E. 2.2).

#### **E. 2.5**

Der Gesuchsgegner macht weiter geltend, gemäss § 35 Abs. 1 VAV ZH verjährten Ansprüche auf Verkehrsabgaben innerhalb von fünf Jahren. Die angebliche Forderung aus dem Jahr 2012 sei spätestens 2017 verjährt gewesen. Die Verfügung des

Strassenverkehrsamts vom 31. August 2024 sei somit erlassen worden, nachdem der Anspruch seit sieben Jahren verjährt gewesen sei (Urk. 21 S. 1 f.). Damit wiederholt der Gesuchsgegner seine bereits vor Vorinstanz vorgetragene Argumentation, was den aufgezeigten Rüge- und Begründungsanforderungen nicht genügt (oben E. 2.2). Im Übrigen hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass eine Verjährung, die vor dem Erlass des Urteils bzw. der Verfügung eingetreten ist, im Rechtsöffnungsverfahren nicht berücksichtigt werden darf, ansonsten das Rechtsöffnungsgericht den Entscheid materiell überprüfen müsste (BSK SchKG-Staehelin, Art. 81 N 5, m.w.H.). Dies ist dem Rechtsöffnungsgericht jedoch verwehrt (BGer 5A\_661/2012 vom 17. Januar 2013 E. 4.1, m.w.H.).

#### **E. 2.6**

Der Gesuchsgegner kritisiert weiter, dass ihm trotz komplexer und strittiger Rechtslage sämtliche Kosten auferlegt worden seien, verstosse gegen Art. 106 ZPO und das Verhältnismässigkeitsprinzip (Urk. 21 S. 2). Gemäss Art. 106 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen verteilt. Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter gewissen Umständen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO). Der Gesuchsgegner unterlag mit seinem Antrag um Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens. Auch liegt kein Grund für eine Verteilung nach Ermessen im

- 6 - Sinne von Art. 107 ZPO vor. Die vorinstanzliche Kostenverteilung ist daher nicht zu beanstanden.

#### **E. 2.7**

Nach dem Gesagten wäre die Beschwerde daher abzuweisen, würde darauf eingetreten. 3. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG und ausgehend von einem Streitwert von Fr. 315.30 auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

#### **E. 3**

Es sei festzustellen, dass die geltend gemachte Forderung von CHF 305.30 aufgrund eingetretener Verjährung nicht vollstreckbar ist.

#### **E. 4**

Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung unter Wahrung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 5**

Die Kosten des gesamten Verfahrens seien dem Beschwerdegegner aufzuerlegen." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–20). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.